

Zürich, 15. März 2018

Bundesamt für Energie
via Nico.Haeusler@bfe.admin.ch



Schweizerische
Energie-Stiftung
Fondation Suisse
de l'Énergie

Sihlquai 67
8005 Zürich
Tel. 044 275 21 21

info@energiestiftung.ch
PC-Konto 80-3230-3

STROMMARKTDESIGN

Stellungnahme zum Round Table vom 9. März 2018

Sehr geehrter Herr Revaz
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zum runden Tisch vom letzten Freitag. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, unseren Standpunkt zusätzlich zum bereits gesagten darzulegen. Sie finden diese Ausführungen auf den folgenden Seiten – hier zuerst drei Vorbemerkungen.

Aus unserer Sicht waren die vertretenen Organisationen nicht repräsentativ. Neben den 8 Vertretern der Stromwirtschaft waren 7 weitere VertreterInnen der Wirtschaft eingeladen. Die Zivilgesellschaft war stark untervertreten (SKS, SES) und die Anliegen der Umwelt waren ebenfalls nur marginal vertreten. Es geht hier um die Fortsetzung der Energiestrategie 2050, die von 58% der Bevölkerung angenommen wurde. Die Meinungen der Teilnehmenden können daher insgesamt ein verzerrtes Bild abgeben.

Die SES bedauert, dass es kein koordiniertes zweites Massnahmenpaket zur Energiestrategie geben soll. Insbesondere ist die Diskussion um ein Lenkungssystem aus unserer Sicht mit der Ablehnung des KELS im Parlament nicht grundsätzlich gescheitert. Ein solches System könnte sehr effizient und wirkungsvoll sein, wenn es richtig ausgestaltet wird, die Ablehnung als generelles Nein zu Lenkungssystemen zu interpretieren, wäre falsch.

Der heutige Strommarkt sichert Investitionen in erneuerbare Energien nicht. Das gilt insbesondere längerfristig, weil der Preis immer häufiger gegen null sinkt, wenn die fluktuierenden erneuerbaren Energien hohe Marktanteile erreichen. Mit der anvisierten Strommarktöffnung verstärkt sich das Problem noch. Vor der Liberalisierung braucht es deshalb weiteren Massnahmen zur Gewährleistung eines erneuerbaren Kraftwerkparks in der Schweiz, insbesondere auch für den Ausbau der Photovoltaik.

Für weitere Diskussionen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Rita Haudenschild
Geschäftsleiterin



Felix Nipkow
Projektleiter

I SES-Positionen entlang der am Round Table gestellten Fragen

1. Versorgungssicherheit und Marktmodell

1a. Wie beurteilen Sie den Vorschlag, als Kernelement des Marktdesigns den Energy Only Markt mit einer strategischen Reserve abzusichern?

Mit der Bildung einer strategischen Reserve sind wir grundsätzlich einverstanden. Sie ist als Systemdienstleistung zu entschädigen und muss verursachergerecht werden.

Der EOM reicht bei einer stärkeren Marktdurchdringung der erneuerbaren Energien nicht aus, um die Erneuerung des Schweizer Kraftwerkparcs zu finanzieren, weil die Strompreise an der Strombörse immer öfter gegen null sinken oder gar negativ werden. Wir erwarten eine Anschlusslösung für die Finanzierung von Wasserkraftwerken und anderen erneuerbaren Energien ab 2023, denn auch dies trägt zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit bei, wenn die Kernkraftwerke zunehmend ausser Betrieb gehen.

1b. Wie muss eine strategische Reserve für die Schweiz ausgestaltet sein (Kriterien) und gegen welche Risiken soll sie Sicherheit bieten?

Grundsätzlich ist eine kostengünstige und transparente Ausgestaltung anzustreben, die ausschliesslich auf erneuerbaren Energien basiert. Bei der Wasserkraft sollen nur Anlagen, die die gesetzlichen ökologischen Standards erfüllen, berücksichtigt werden.

Eine Lagerpflicht von Speicherwasser sollte die Versorgungssicherheit in der kritischen Zeit (Dezember bis April) ohne Stromimporte gewährleisten können. Sie muss diese Versorgungssicherheit (=Lieferbereitschaft) für diese Frist aber nicht allein sicherstellen, sondern unter Anrechnung der saisonalen Leistungsfähigkeit der übrigen Stromerzeugung innerhalb der Regelzone Schweiz, also der Beiträge insbesondere aus Lauf-Wasserkraftwerken, Photovoltaik, Windenergie usw.

2. Erneuerbare Energien

2a. Wie bewerten Sie die Entwicklung der erneuerbaren Energien bis 2035 hinsichtlich Erzeugungspotenzial und Marktfähigkeit?

Die erneuerbaren Energien sind technisch ohne weiteres in der Lage, die Schweiz zu 100% zu versorgen, alleine das Potenzial der Photovoltaik liegt bei rund 30 TWh (gem. Meteotest im Auftrag von Swissolar, 2017). Wir erwarten vom BFE eine Ergänzung der bisherigen Massnahmen mittels eines wettbewerblichen Modells wie es Art. 30 Absatz 5 Energiegesetz verlangt. Die Eigenproduktion in der Schweiz aus erneuerbaren Energien sollte im Jahresmittel langfristig ca. 100% betragen.

Schon heute sind erneuerbare Energien im Vergleich mit anderen neuen Kraftwerken die günstigste Option, insb. PV für die Schweiz. Das gilt erst recht, wenn die externen Kosten (z.B. Umweltbelastung, Risiko bei Atomkraft etc.) aller Energieträger im Preis enthalten sind, was heute bei weitem nicht der Fall ist. Diese erneuerbaren Ressourcen gilt es viel zielstrebig zu nutzen als es bisher geschah.

2b. Welche Chancen sehen Sie für die erneuerbaren Energien im Zusammenhang mit der vollständigen Marktöffnung?

Der Markt allein sichert die erneuerbaren Energien nicht, weil der Preis immer häufiger gegen null sinkt, wenn die fluktuierenden erneuerbaren Energien hohe Marktanteile erreichen wie die EU-Kommission und das CH Energiegesetz dies anstreben.

Dass Konsumentinnen und Konsumenten für erneuerbare Energien freiwillig mehr bezahlen, ist eine Illusion, umso mehr als die erneuerbaren Energien sowieso zum Normalfall bei der Beschaffung von Elektrizität werden. Es braucht deshalb weitere Massnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Kraftwerkparcs in der Schweiz, insbesondere auch für den Ausbau der Photovoltaik.

3. Freie Wahl des Lieferanten

3a. Wie sehen Sie die Vor- und Nachteile einer Schweizer Marktöffnung zum jetzigen Zeitpunkt bzw. in fünf Jahren?

Die Marktöffnung ist nicht dringend und kommt nur in Frage, wenn der Zubau der erneuerbaren Energien weiterhin gesichert ist, und zwar im Sinne eines gesetzlich definierten Eigenversorgungsgrades, den es mit marktnahen Instrumenten zu erreichen gilt. Das Bundesamt für Energie sollte deshalb entsprechende flankierende Massnahmen und ein konsolidiertes Strommarktdesign in Vernehmlassung schicken, bevor eine Marktöffnung zur Debatte gestellt wird.

3b. Welches Potenzial für neue marktfähige Dienstleistungen sehen Sie?

Die Entwicklung neuer Speicher ist ein wichtiges Geschäftsfeld. Hier wäre es nötig, dass die Beschickung der Speicher unabhängig von der Technologie nach denselben Spielregeln möglich wird. Die einseitige Bevorzugung von Pumpspeichern (StromVG Art. 4 Abs 1b) ist nicht gerechtfertigt.

Zudem wird die dezentrale Erbringung von Systemdienstleistungen immer wichtiger. Swissgrid sollte gesetzlich verpflichtet werden, auch kleinen Marktteilnehmern eine Teilhabe an diesem Markt zu ermöglichen (Schwarmspeicher, Bereitstellung von Primärreserve, Sekundärreserve, usw.)

3c. Wie ist aus Ihrer Sicht die Grundversorgung auszugestalten?

Die Grundversorgung soll eine Option bleiben, die den Verteilnetzbetreibern weiterhin eine aktive Rolle bei der Beschaffung von Elektrizität für innerhalb und ausserhalb ihres Versorgungsgebietes ermöglicht.

Besonders die Wasserkraft bleibt wegen der hohen Kapitalintensität auf Partnerschaften mit Verteilnetzbetreibern aus dem Unterland angewiesen. Die Verteilnetzbetreiber können ihren Beitrag an die Versorgungssicherheit am besten leisten, wenn sie weiterhin über einen festen Kundenstamm verfügen, der eine zuverlässige Stromversorgung hoch gewichtet (analog Swisscom im Fernmeldewesen).

4. Wirtschaftlichkeit

4a. Wie sehen Sie die weitere Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Stromwirtschaft als Ganzes (inkl. Grundversorgung, Netze und neue Dienstleistungen)?

Die Rahmenbedingungen mit Ausschreibungen für erneuerbare Energien sind im benachbarten Ausland sehr viel besser als in der Schweiz. Es braucht gleich lange Spiesse für die Betreiber von Kraftwerken in der Schweiz wie für jene im angrenzenden Ausland. Die Marktöffnung ist entsprechend durch flankierende Massnahmen zu begleiten.

4b. Unter welchen konkreten Bedingungen sehen Sie Reinvestitionen in Schweizer Produktionskapazitäten wirklich gefährdet?

Die Gefährdung ergibt sich durch den Vormarsch von Energien mit Grenzkosten nahe von null, die im benachbarten Ausland einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil geniessen, weil dort Neuanlagen über 15 bis 20 Jahre durch Mindestpreise (subsidiär zum Marktpreis, finanziert aus Netzzuschlägen) abgesichert werden, was in der Schweiz nicht ebenbürtig der Fall ist.

Eine Normalisierung der Preise ist nur zu erwarten,

- a) wenn die CO₂-Preise im Emissionshandel stark und dauerhaft deutlich höher als 30 €/t CO₂ ansteigen.
- b) wenn Strom-Überschüsse im Markt in einem preis-stabilisierenden Ausmass abgeschöpft und gespeichert werden. Der Ausbau der Speicher für Elektrizität hält europaweit mit dem zusätzlichen Angebot an neuen erneuerbaren Energien jedoch insb. prospektiv nicht Schritt.

Die Schweiz sollte deshalb ein Strommarktdesign einführen, das die Rahmenbedingungen auf den gleichen Stand bringt wie in der EU, und die auch in der EU zulässig sind:

- Verbindliche Mindest-Versorgungsziele für die Schweiz innerhalb der Regelzone Schweiz
- Auslaufplanung für Atomkraftwerke bis 2034
- Ersatz der wegfallenden Kapazitäten

4c. Warum sollte – aus marktwirtschaftlicher Sicht – das wirtschaftliche Risiko der Wasserkraft zu grossen Teilen von den Endkunden getragen werden?

Der Weiterbetrieb der Wasserkraftwerke ist aus drei Gründen sinnvoll:

- Die Wasserkraft ist kostengünstig und gemessen an ihren Gesteungskosten wettbewerbsfähig sowie umweltfreundlich (leider ist das nur im Grundsatz richtig, viele Wasserkraftwerke erfüllen die gesetzlichen ökologischen Standards nicht).
- Sie bildet ein zentrales Element für die Versorgungssicherheit der Schweiz.
- Eine Finanzierung dieser Anlagen durch die Endkunden ist verursachergerecht und allokativ korrekt.

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Finanzierung ergibt sich aus der Notwendigkeit, dass eben auch andere europäische Länder aus Gründen der Versorgungssicherheit ebenfalls Preisgarantien für ihre Kraftwerke (Neubauten und Repowering) abgeben müssen.

Der Energy-only-Markt, der nur die Grenzkosten des teuersten Kraftwerks abbildet, ist für die Wasserkraft und für alle anderen Energien nicht länger kostendeckend. Daraus ergibt sich eine völlig neue Situation:

- Die Kapazitäten mit Sonne und Wind sind europaweit (subsidiär) aus Netzgebühren abgesichert.
- Die Preise an der Strombörse steigen immer seltener auf ein kostendeckendes Niveau, weil Sonne, Wind und Lauf-Wasserkraftwerke zusammen den Strombedarf immer häufiger vollständig decken, und dies zu Grenzkosten von null oder nahe null.
- Weil dies durch den Ausbau der erneuerbaren Energien immer häufiger der Fall sein wird, sinken auch die Markterlöse, und die Preis-Garantien aus dem Netzzuschlag (EEG-Umlage) wird immer bedeutsamer.

II SES-Positionen entlang der vom BFE vorgeschlagenen Massnahmen

Wir beziehen uns auf das im Vorfeld des Round Table verschickte Dokument «Übersicht Massnahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG)». Wo nicht anders vermerkt, sind wir einverstanden

Marktdesign: *Das Schweizer Marktdesign wird angepasst, soll aber weiterhin auf dem Energy Only Markt basieren. Voraussichtlich wird zur Absicherung von Extremsituationen eine strategische (Energie-) Reserve eingeführt.*

Ein Strommarktdesign, das die langfristige Versorgungssicherheit nicht regelt, verdient diesen Namen nicht. Alle unsere Nachbarländer haben Ausschreibungen und andere gesetzliche Mechanismen eingeführt, um den Umfang des einheimischen Kraftwerkparcs aktiv zu dimensionieren und zu steuern. Die Schweiz kann darauf nicht verzichten. Ohne gleich lange Spiesse gehen alle unsere Kraftwerke (mit Ausnahme der Eigenproduktionsanlagen für den Eigenverbrauch) wirtschaftlich dem Konkurs entgegen, weil ihnen das Geld fehlt für Erneuerungen, wenn der EOM nur die marginalen Kosten deckt, die aus der (internationalen) Merit Order resultieren.

Marktöffnung: *Mit dem zweiten Marktöffnungsschritt erhält jeder Endverbraucher Anspruch auf die freie Lieferantenwahl. Kleinverbraucher können sich alternativ auch für den Verbleib in der Grundversorgung entscheiden. Neu soll sich die Angemessenheit der Tarife nicht mehr an den Gestehungskosten, sondern an marktnahen Kriterien orientieren. Darüber hinaus wird eine Ersatzversorgung für den Fall eingeführt, dass ein Lieferant im freien Markt ausfällt.*

Eine Marktöffnung ohne flankierende Massnahmen ist unakzeptabel. Es fehlt die Definition einer angemessenen Eigenversorgungsgrades und eine nachhaltige Finanzierung des Weiterbetriebs der Wasserkraftwerke und der neuen erneuerbaren Energien, die die Atomkraftwerke ersetzen sollen.

Stärkung der Verursachergerechtigkeit in der Tarifierung: *Die derzeit in Artikel 18 Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung enthaltene Regelung zu den Mindestvorgaben für die Netznutzungstarife (auf Netzebene 7) soll auf Gesetzesstufe gehoben werden. Der minimale Mindestarbeitstarif wird auf 50% abgesenkt.¹ Zusätzlich sollen innovative Tarifierungsmodelle möglich sein, sofern diese nicht zum Nachteil der Eigenverbraucher sind.*

Die Absenkung des minimalen Mindestarbeitstarifs ermöglicht die Erhöhung des Anteils Fixkosten innerhalb der Netzgebühren. Dies ist aus folgenden Gründen höchst fragwürdig und deshalb abzulehnen:

- Die Erhöhung von Grund- und Leistungstarifen widerspricht dem Gebot der Förderung der effizienten Stromverwendung (StrVG Artikel 14 Absatz 3 e.)
- Die Erhöhung der Grundpreise widerspricht dem Verursacherprinzip. Es werden Kosten verrechnet, ohne dass der effektiven Beanspruchung der Netze Rechnung getragen wird. Der bestehende Anteil von maximal 30%

fixem Grundpreis deckt die Fixkosten eines Netzanschlusses bereits umfangreich ab. Eine solche Massnahme ist zudem höchst unsozial, denn es trifft die Kleinverbraucher am stärksten.

- Die erwogene Einführung von Leistungstarifen ist ebenfalls ein Verstoß gegen das Verursacherprinzip. Denn im Verteilnetz gleichen sich die maximalen Lasten durch Ungleichzeitigkeitseffekte problemlos aus. Viel entscheidender als die beanspruchte Maximalleistung ist der Zeitpunkt und die Dauer der beanspruchten Leistung bzw. die Energie, die zu Spitzenlastzeiten fließt. Für eine kostengerechte Anlastung von Netzkosten eignet sich die Einteilung in Hochtarif und Niedertarif viel besser als die Messung individueller installierter oder beanspruchter Leistung.
- Besonders betroffen von dieser Regelung sind die Besitzer von Eigenzeugungsanlage mit Eigenproduktion, die in der Regel reduzierte Netzbezüge aufweisen. Die Auswirkungen sind negativ auch im Sinne der Energiestrategie, denn die Rentabilität von PV-Anlagen verschlechtert sich und es werden jene Produzenten bestraft, die das Netz gerade am Mittag, also im Lastmaximum wirksam entlasten. Auch hier zeigt sich ein klarer Widerspruch zum Verursacherprinzip.
- Mit der schlechteren Rentabilität der PV-Anlagen sinkt auch der ohnehin viel zu geringe Zubau an PV-Neuanlagen. Das Bundesamt für Energie sabotiert mit diesen Neuerungen im Stromversorgungsgesetz die eigene Energiestrategie.
- Die Messgeräte für Messung der Leistung sind heute vielfach gar nicht vorhanden. Das Abstellen auf installierte Leistung und die Vernachlässigung des Zeitpunkts der bezogenen Maximalleistung ist in hohem Ausmass ein Verstoß gegen Verursacherprinzip.

Abbau ineffizienter Vorrangregelungen / Diskriminierungen im Inland: Der mögliche Vorrang eines Abrufs von Regelenergie aus Elektrizität aus erneuerbarer Energie, insbesondere aus Wasserkraft, wird abgeschafft. Ebenso wird eine mögliche vorrangige Kapazitätszuteilung für Lieferungen an Endverbraucher in der Grundversorgung bzw. an Strom aus erneuerbaren Energien abgeschafft.

Das ist falsch. erneuerbare Energien sollen auch bei der Regelenergie Priorität behalten.